



## Beitragsordnung der TSA im RHTC Rheine von 1901 e.V.

In der Fassung gültig ab 01.03.2023

### 1. Monatlicher Beitrag

Der monatliche Beitrag umfasst in der Summe den Basisbeitrag (1.1) zuzüglich Abteilungsbeitrag (1.2) und abzüglich etwaiger Ermäßigungen (1.3). Es erfolgt stets der Beitrags-Einzug gem. 4. als Gesamtbetrag.

#### 1.1 Basisbeitrag

Der Basisbeitrag beträgt 12,00 € monatlich. Dieser wird von allen Mitgliedern erhoben.

#### 1.2 Abteilungsbeiträge - monatlich:

Der Abteilungsbeitrag entsteht zusätzlich zum Basisbeitrag für die Zeit der Teilnahme an den Angeboten der Tanzsportabteilung und ist abhängig von der Anzahl der Angebote je Woche und beträgt:

- 18 € bei Teilnahme an einem Angebot (gilt für Kursangebote ab Fortgeschrittenenkurs oder Tanztreff & Tanzkreis/Club) für Erwachsene und 10 € für Jugendliche bis 18 Jahren oder Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ohne zusätzliche Erwerbstätigkeit
- 33 € bei Teilnahme an mehr als 1 Angebot je Woche – so genannte „Flat“. Für Jugendliche bis 18 Jahren oder Auszubildende und Studenten ohne zusätzliche Erwerbstätigkeit beträgt der Abteilungsbeitrag hier 18 €.

#### 1.3 Ermäßigungen

Ermäßigungen werden wie nachstehend gewährt:

- Für aus der Abteilungsversammlung gewählte Mitglieder im TSA-Vorstand wird für die Zeit bis zum Ausscheiden aus dem Mandat der Basis-Beitrag erhoben – weitere Beiträge werden für diese nicht erhoben.
- In besonderen Härtefällen und befristet auf schriftlichen und begründeten Antrag durch Einzelfall-Entscheidung des Abteilungsvorstandes unter Angabe des Grundes.

## **2. Wandlung der Mitgliedschaft:**

- Die Wandlung einer aktiven Mitgliedschaft in eine passive oder umgekehrt
- oder die Wandlung innerhalb der aktiven Beiträge – Anzahl der genutzten Angebote je Woche

ist jeweils mit 14 tätiger Frist zum Ende des Kalendermonats schriftlich per Mail oder Brief an den Abteilungsvorstand zum nächsten Monat möglich.

## **3. Einmalige Aufnahmegebühr:**

Die einmalige Aufnahmegebühr entsteht für alle Vereinsmitglieder – dies gilt auch für den Fall der Beendigung der Mitgliedschaft und einer späteren Wiederaufnahme. Sie beträgt:

- 15,00 € pro Person

Die Aufnahmegebühr entfällt, sofern eine Person im unmittelbaren Anschluss an einen vorherigen Anfängerkurs neues Vereinsmitglied wird.

## **4. Beitragseinzug:**

Der Gesamtbeitrag wird monatlich eingezogen. Im Falle eines Zahlungsrückstandes ist das säumige Mitglied verpflichtet, alle hiermit verbundenen Kosten (Bankgebühren und mit der Säumigkeit ursächlich zusammenhängenden Verwaltungsaufwendungen des Vereins) zu tragen.

## **5. Zusatzangebote:**

Der Abteilungsvorstand legt für Zusatzangebote – Kurse, Workshops, Veranstaltungen etc. - die Höhe der dafür jeweils anfallenden zusätzlichen Beiträge für jedes Angebot fest.

---

### **Der Vorstand der Tanzsportabteilung**

gez. – Der Abteilungsleiter und Stellv. Abteilungsleiter

### **Hinweise zur Rechtsgültigkeit:**

Beschlossen auf der Abteilungsversammlung am: 22.01.2023

Gültigkeit ab: 01.03.2023